

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: 202 Sachbearbeitung: Lehmann	Drucksache Nr.: 167/2022 Az.: 922.6023
---	---

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

--	--	--	--	--	--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz	03.08.2022	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz	24.08.2022	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Haupt- und Personalausschuss	12.09.2022	vorberatend	nichtöffentlich	Einstimmig
Gemeinderat	26.09.2022		öffentlich	

Betreff:

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr
Mittelübertragungen 2021 nach 2022**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr der weiteren Mittelübertragung in Höhe von 4.615.308,99 € von 2021 nach 2022 gem. § 2 Abs.4 EiGBVO alt zu.

Zusammenfassende Begründung:

Ein formeller Beschluss der Mittelübertragungen ist erforderlich, da der Jahresabschluss 2021 erst im Jahr 2023 angefertigt werden kann. Normalerweise erfolgen die Mittelübertragungen zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Mittelübertragungen aus dem Jahr 2021 werden hiermit beschlossen und somit vorgezogen. Eine teilweise Mittelübertragung i.H.v. 2.045.902,68 € wurde bereits mit Beschlussvorlage Nr. 62/2022 beschlossen. Der Gesamtbetrag der übertragenen Mittel beträgt somit dann 6.661.211,67 €.

Sachdarstellung

Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit

Investitionsmaßnahmen, die in 2021 oder davor begonnen worden sind und noch nicht abgeschlossen werden konnten, müssen in 2022 weiterlaufen können. Auch ohne Jahresabschluss 2021 müssen diese umgesetzt bzw. beauftragt werden können.

Ziel/e

Formeller Beschluss der Mittelübertragungen 2021 nach 2022.

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen

- Die Maßnahme hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen (i.S.v. Personalmehrbedarf)

Anlage(n):

Anlage0

Liste Mittelübertragungen

Markus Ibert
Oberbürgermeister

Markus Wurth
Stadtkämmerer

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.